

An das
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 10.2.2023
GZ: 23/23

Geschäftszahl: 2023-0.017.828

Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Gewährung von Investitionszuschüssen für die Neuerrichtung, Revitalisierung und Erweiterung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom aus erneuerbaren Quellen für das Jahr 2023 (EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom);

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 12. Jänner 2023, bei der Österreichischen Notariatskammer am 13. Jänner 2023 eingelangt, hat das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie den Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Gewährung von Investitionszuschüssen für die Neuerrichtung, Revitalisierung und Erweiterung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom aus erneuerbaren Quellen für das Jahr 2023 (EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom), übermittelt und ersucht, dazu bis 10. Februar 2023 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt jeden Anreiz, die Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen zu fördern und befürwortet daher die Investitionszuschüsse für die Neuerrichtung und Erweiterung von Photovoltaikanlagen und die damit verbundene Neuerrichtung von Stromspeichern, die Neuerrichtung und Revitalisierung von Wasserkraftanlagen, die Neuerrichtung von Windkraftanlagen sowie die Neuerrichtung und Erweiterung von Anlagen auf Basis von Biomasse.

Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien, Telefon +43 1 40245090, Telefax +43 1 4024509100, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Der Informationspflicht laut Datenschutz-Grundverordnung wird mit folgender Datenschutzerklärung (www.notar.at/oenk-dse) entsprochen.
Bei Bedarf ist auch eine postalische Übermittlung möglich.

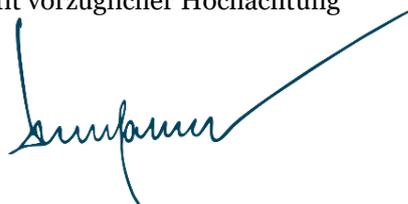
Dass dabei ausschließlich jene Kosten, die zur Verwirklichung der Umweltschutzziele erforderlich sind und unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, förderfähig sind, scheint jedoch sehr eng gefasst.

Der Zweck der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom ist es, möglichst vielen Menschen die Neuerrichtung und Erweiterung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen attraktiv zu machen und durch Anreiz von Investitionszuschüssen zum Umstieg zu bewegen. Aus diesem Grund sollten möglichst viele Kosten förderfähig sein.

Gerade in Bezug auf die Beschaffung bzw. den Kauf von den in der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom genannten Anlagen nimmt die Bevölkerung gerne die Beratung von Notar*innen in Anspruch, um die jeweils individuelle Situation rechtlich gut abzuklären. Die Beratung und Aufsetzung von Kaufverträgen derartiger Anlagen stellt dabei eine zentrale Bedeutung dar.

Die Österreichische Notariatskammer regt daher - aus den eben genannten Gründen - an, dass Notariatsgebühren von den förderfähigen Kosten umfasst werden mögen, um somit noch mehr Motivation und Ansporn zu schaffen, auf die Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen umzusteigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Michael Umfahrer
(Präsident)